

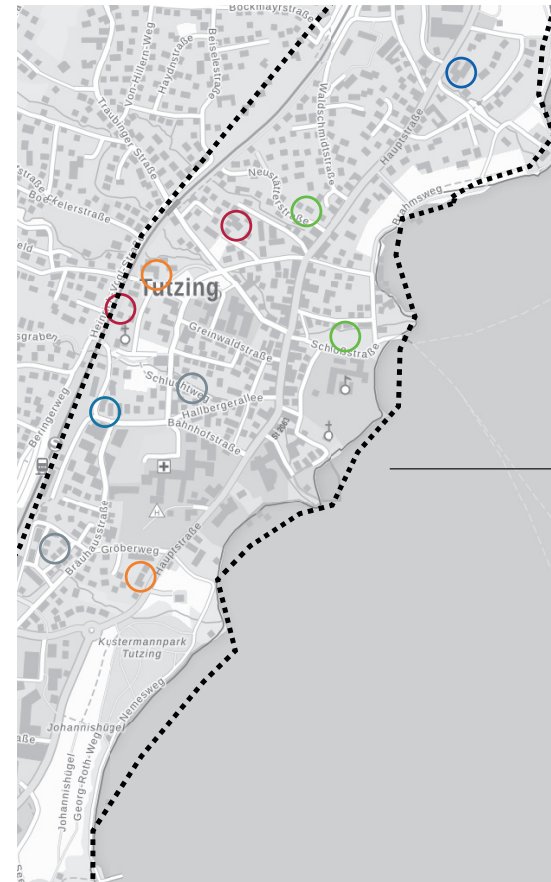
1. BESTANDSAUFNAHME

2. ANALYSE

3. ZIELE UND MASSNAHMEN

4. SANIERUNGSGEBIET

Demografie und Wohnen	Stärken	Ziele	Maßnahme
	Schwächen		Maßnahme
Bauliche Entwicklung	Stärken	Ziele	Maßnahme
	Schwächen		Maßnahme
Gewerbe, Landwirtschaft, Tourismus	Stärken	Ziele	Maßnahme
	Schwächen		Maßnahme
Versorgung	Stärken	Ziele	Maßnahme
	Schwächen		Maßnahme
Öffentliches Leben	Stärken	Ziele	Maßnahme
	Schwächen		Maßnahme
Mobilität und Verkehr	Stärken	Ziele	Maßnahme
	Schwächen		Maßnahme
Grün- und Freiflächen	Stärken	Ziele	Maßnahme
	Schwächen		Maßnahme
Energie und Nachhaltigkeit	Stärken	Ziele	Maßnahme
	Schwächen		Maßnahme



Neufassung (nichtamtlich) der  
**Satzung**  
**über die Festlegung von Sanierungsgebieten**  
 (Satzungsband 2)  
 vom 29.02.1989  
 zuletzt geändert durch Änderungsatzung vom 19.01.1995

**§ 1**  
**Festlegung der Sanierungsgebiete**

Im Gebiet der Abt. Roth sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden. Die zu baulichen Sanierungsgebieten 1 und 2 werden wie folgt festgelegt:

**1. Sanierungsgebiet 1**

Das Westende des Sanierungsgebietes beginnt an der Südwestecke von Grundstück Flurstück 3362 und verläuft in nördlicher Richtung am Ende des „Werkstanz“ (Fl.Nr. 422) bis zu dessen Einmündung in die „Kreisel“, sie läuft von hier aus entlang am Ende der „Kreisel“ (Fl.Nr. 150) bis zur Südwest-Ecke von Fl.Nr. 3512. Von diesem Punkt läuft die Nordgrenze in östlicher Richtung entlang am Nordrand von Fl.Nr. 3512, überquert die „Büchsenstraße“, verläuft von Fl.Nr. 352 und verläuft an dessen Nord- und Ostgrenze bis zum „Neues Gebäude“, weiterhin verläuft sie am Nordrand der „Neues Gebäude“ (Fl.Nr. 30) bis zur „Jägerstraße“ (Fl.Nr. 249); die Ostgrenze verläuft von der Süd-Ecke Fl.Nr. 310 entlang am Westrand der „Jägerstraße“ in östlicher Richtung bis zur Süd-Ecke des Hauses auf Fl.Nr. 100; die Südgrenze verläuft von diesem Punkt in westlicher Richtung durch die Fl.Nr. 318, 318 und 2941 entlang am Südrand von Fl.Nr. 3362 bis zum Ende der „Werkstanz“.

Dieses Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurstücken:  
 Fl.Nr.: 2, 3, 4, 5, 6, 62, 7, 9, 10, 12, 15, 19, 20, 21, 22, 232, 23, 24, 25, 26, 30, 30/5, 30/6, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 30/19, 30/20, 30/21, 30/22, 30/23, 30/24, 30/25, 30/26, 30/27, 30/28, 30/29, 30/30, 30/31, 30/32, 30/33, 30/34, 30/35, 30/36, 30/37, 30/38, 30/39, 30/40, 30/41, 30/42, 30/43, 30/44, 30/45, 30/46, 30/47, 30/48, 30/49, 30/50, 30/51, 30/52, 30/53, 30/54, 30/55 und 30/56.

Es enthält sich weiterhin auf Teilflächen der Fl.Nr. 102, 2493, 2941, 316, 318, 3353 und 387.

Graphisch dargestellt ist es in der Anlage 1 der „Bau“-Anordnung Gebot.

**2. Sanierungsgebiet 2**

Das Ostende dieses Sanierungsgebietes verläuft im Westen an der „Jägerstraße“ von der Südwest-Ecke des Hauses auf Fl.Nr. 237 in nördlicher Richtung bis zur Südwest-Ecke von Fl.Nr. 75; von hier aus verläuft sie in nördlicher Richtung am Nordrand der „Jägerstraße“ bis zur Nordost-Ecke von Fl.Nr. 65; hier verläuft sie die „Lindengasse“ und verläuft an deren Nordrand in östlicher Richtung bis zur Südost-Ecke

